

**Satzung der Ortsgemeinde Bockenuau, Landkreis Bad Kreuznach,
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
vom 27.10.2017**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenuau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 42 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27.10.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Die Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen vermieteten Plakatwänden, nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.

§ 2

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Zulässig ist Wahlwerbung ausschließlich auf dem von der Gemeindeverwaltung Bockenuau zugelassenen Standort für Wahltafeln.

§ 3

Zugelassener Standort ist:

1. gegenüber der Bockenauer-Schweiz-Halle

§ 4

Durch die Ortsgemeinde werden bei Bedarf ausreichend große Plakattafeln jeweils sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufgestellt und nach der Wahl wieder entfernt.

§ 5

Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 (1) Plakatwerbung außerhalb der dafür vorgesehenen vermieteten Plakattafeln betreibt
2. entgegen § 2 (1) Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung betreibt
3. entgegen § 2 (2) Wahlwerbung außerhalb der von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Wahlplakattafeln betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EURO (in Worten fünfhundertelf 29/100 EURO) geahndet werden.
Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (GVBl. S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bockenau, den 27.10.2017


Jürgen Klotz
Ortsbürgermeister

